**Zeitschrift:** Mittelalter : Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins = Moyen

Age : revue de l'Association Suisse Châteaux Forts = Medioevo : rivista dell'Associazione Svizzera dei Castelli = Temp medieval : revista da

l'Associaziun Svizra da Chastels

**Herausgeber:** Schweizerischer Burgenverein

**Band:** 12 (2007)

Heft: 3

Artikel: Zum Verhältnis von Stadt und Burg im Südwesten des Alten Reiches:

Überlegungen und Thesen an Beispielen aus der Schweiz

Autor: Baeriswyl, Armand

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-166052

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Zum Verhältnis von Stadt und Burg im Südwesten des Alten Reiches – Überlegungen und Thesen an Beispielen aus der Schweiz

von Armand Baeriswyl

#### **Einleitung**

Das Verhältnis von Burg und Stadt war bislang kaum Gegenstand übergreifender Synthese. 1 Es wurde und wird grossenteils von Historikern wie von Archäologen und Bauforschern immer noch entweder allein unter dem Blickwinkel der Stadtgeschichtsforschung<sup>2</sup> oder unter dem der Burgenforschung<sup>3</sup> betrachtet, darüber hinaus meistens nur von lokalgeschichtlicher Warte aus. Immerhin sind in den letzten Jahren vor allem im französischsprachigen Raum einige Publikationen erschienen, die dieses Bild etwas korrigieren4, und die Arbeit der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen berührt das Thema zumindest für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit mehr als nur am Rande.5 In der Schweiz ist das Verhältnis von Burg und Stadt immer noch kein Thema.6 Das liegt nicht zuletzt daran, dass die schweizerische Geschichtswissenschaft in der Tradition der spätmittelalterlichen Chronistik lange Zeit adelsfeindlich war. In der eidgenössischen Befreiungstradition ist kein Platz für einen aktiven Adel, auch nicht in den Städten.<sup>7</sup> Burgen wurden vor allem unter dem Blickwinkel des legendären Burgenbruchs nach Tells Tat gesehen, als Stätten blutsaugerischer Unterdrücker, von denen sich das freiheitsliebende Schweizervolk mit Feuer und Schwert befreite.<sup>8</sup>

Trotzdem finden sich in der stadtgeschichtlichen wie in der burgenkundlichen Literatur der Schweiz immer wieder Aussagen über das Verhältnis von Burg und Stadt, die feststehende Vorstellungen vom Verhältnis beider transportieren. Etwas pointiert lassen sich folgende Aussagen destillieren:

1. So sollen Burgen im Normalfall älter als die zugehörigen Städte sein, in deren Schatten und zu deren Füssen diese entstanden seien.<sup>9</sup>

- Dieser Aufsatz ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, der an der Jahrestagung 2006 der Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern e. V. in Marburg D gehalten wurde. Seine Form wurde weitgehend beibehalten.
- <sup>2</sup> CORD MECKSEPER, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter (Darmstadt <sup>2</sup>1991) 89f.; GÜNTHER P. FEHRING, Stadtarchäologie in Deutschland. Archäologie in Deutschland, Sonderheft (Stuttgart 1996) 63. Als Beispiel eine Untersuchung zu Zähringerstädten: Armand Baeriswyl, Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30 (Basel 2003).
- <sup>3</sup> DIETER, KERBER, Die Burg als Herrschaftszentrum. In: Horst Wolfgang Böhme (Hrsg.), Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 2 (Stuttgart 1999) 82–89, 83f.; ALFONS ZETTLER, Zähringerburgen. Versuch einer landesgeschichtlichen und burgenkundlichen Beschreibung der wichtigsten Monumente in Deutschland und in der Schweiz. In: Karl Schmid (Hrsg.), Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen. Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 3 (Sigmaringen 1990) 95–176.
- <sup>4</sup> Thomas Zotz, In den Mauern, vor den Mauern: Der Sitz des Herrn. In: Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, Bd. 3: Abgrenzungen Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1999) 63–70; Gilles Blieck/Philippe Contamine/Nicolas Faucherre u. a. (Hrsg.), Le château et la ville. Conjonction, opposition, juxtaposition (XI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle). 125<sup>e</sup> congrès des sociétés historiques et scientifiques, à Lille, 2000. Comité des travaux historiques et scientifiques (Paris 2002). Anne-

- MARIE COCLUA/MICHEL COMBET (Hrsg.), Château et ville. Actes des Rencontres d'Archéologie et d'Histoire en Périgord les 28, 29 et 30 septembre 2001. Ausonius Scripta Varia 6 (Bordeaux 2002). PATRICK BOUCHERON/JACQUES CHIFFOLEAU (Hrsg.), Les Palais dans la ville. Espaces urbains et lieux de la puissance publique dans la Méditerranée médiévale. Collection d'histoire et d'archéologie médiévales 13 (Lyon 2004).
- <sup>5</sup> Vgl. http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/.
- <sup>6</sup> Sogar so vorbildhafte Publikationen wie die Reihe des Schweizerischen Burgenvereins (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 1974ff.) oder die Aufsätze zu den Stadtund Landmauern in der Schweiz (Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, 3 Bde. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1995–1999) gehen nur marginal auf das Thema ein.
- <sup>7</sup> ROGER SABLONIER, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter. In: Josef Fleckenstein (Hrsg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80 (Göttingen 1985); Guy P. MARCHAL, Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. In: Historischer Verein der Fünf Orte (Hrsg.), Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2 (1990) 309–403.
- <sup>8</sup> WERNER MEYER, Burgenbau und Burgenbruch in den Waldstätten. In: Werner Meyer/Jakob Obrecht/Hugo Schneider (Hrsg.), Die bösen Türnli. Archäologische Beiträge zur Burgenforschung in der Urschweiz. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologisches Mittelalters 11 (Basel 1984) 181–198; WERNER MEYER, Die Eidgenossen als Burgenbrecher, in: Der Geschichtsfreund 145 1992, 5–95.
- <sup>9</sup> In diesem Sinne beispielsweise Paul Hofer/Hans Jakob Meyer, Die Burg Nydegg. Forschungen zur frühen Geschichte von Bern. Schriften der Historisch-Antiquarischen Kommission der Stadt Bern 5 (Bern 1991) 13

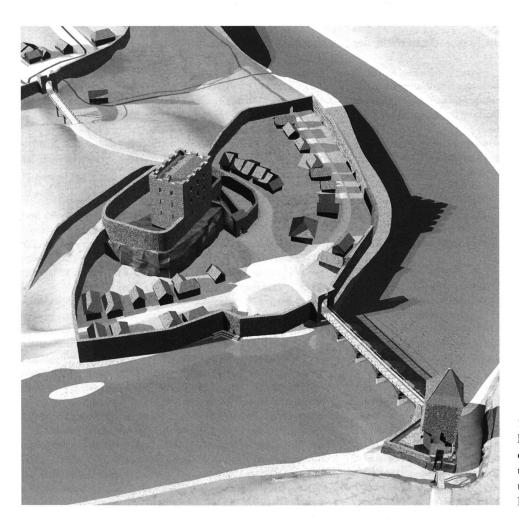
- 2. Burg und Stadt werden als Gegensatzpaar aufgefasst. Die Burg als «Kristallisationszentrum des Territorialisierungsprozesses» <sup>10</sup> sei im Lauf des Hochmittelalters in dieser Funktion von der Stadt abgelöst worden. Aus diesem Grund mache die Stadt die Burg als Bauform überflüssig. Deshalb hätten viele Städte gar nie eine Stadtburg besessen.
- 3. Die Burgen hätten somit auch nach dem Entstehen der zugehörigen Stadt primär dazu gedient, diese zu beherrschen. Ihre Zerstörung durch die Bürgerschaft sei dementsprechend als politische Befreiungsaktion gegen die verhasste Herrschaft zu verstehen.

Im Folgenden soll eine Reihe von Burgen und Städten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz auf diese Vorstellungen hin befragt werden.

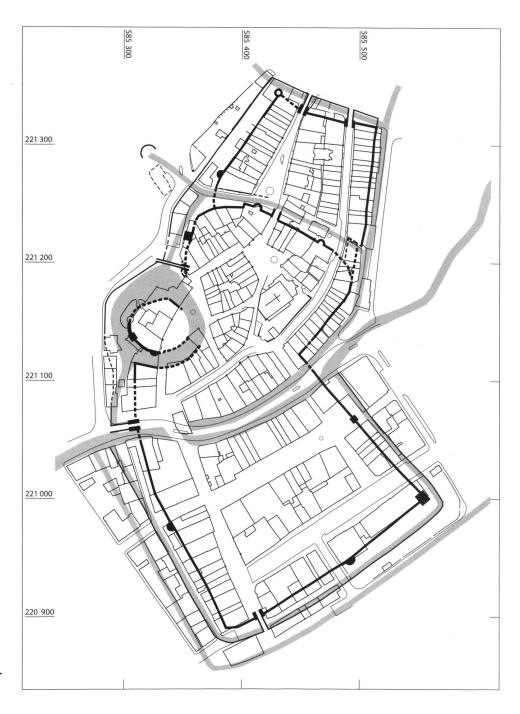
# Stadtburgen, die gleichzeitig mit der zugehörigen Stadt entstehen

Es zeigt sich schnell, dass die Vorstellung, Burgen seien normalerweise älter als die zugehörige Stadt, so nicht zu halten ist. Sie hat ihren Ursprung unter anderem darin, dass Burgen bis vor kurzem meist falsch – sprich: viel zu alt – datiert wurden. Dank der Untersuchungen der Archäologie des Mittelalters und der historischen Bauforschung sind inzwischen wesentlich präzisere Datierungen möglich. Dies gilt nota bene nicht nur für die Frage der Entstehung der Burgen, sondern auch für diejenige der zugehörigen Städte.

Erste These: Viele Stadtburgen waren nicht älter als die zugehörigen Städte, sondern entstanden zusammen mit diesen. Diese Gleichzeitigkeit scheint sogar ein typisches Phänomen der Stadtgründungswelle vom 12. bis ins 14. Jh. zu sein.



1: Bern, Burg Nydegg. Rekonstruktionszeichnung der Burg, des Burgbezirks und der ersten Aarebrücke um 1250/60 (digitale Rekonstruktion).



2: Biel, Grundriss der historischen Altstadt mit der Burg, der Gründungsstadt und den Stadterweiterungen. Forschungsstand 2006.

Das zeigt etwa das Beispiel der Stadt Bern, die um 1200 gegründet wurde, wahrscheinlich unter Verlegung eines alten Verkehrsweges mit Flussübergang von einer Aareschleife in die nächste, rund 3 km weiter südlich gelegene. Die Stadtburg Nydegg an der Spitze der Flussschleife ist nicht älter als die Stadt, obwohl das die spätmittelalterlichen Stadtchroniken behaupten, sondern entstand, wie archäologische Untersuchungen nachweisen konnten, gleichzeitig mit der Stadtgründung (Abb. 1).

Auch in Diessenhofen TG gehören Stadt und Burg zeitlich zusammen.<sup>12</sup> Als das seit dem Frühmittelalter fassbare Dorf 1178 von den Grafen von Kiburg zur Stadt erhoben

WERNER MEYER, Der Burgenbau im kyburgischen Machtbereich. In: Die Grafen von Kyburg. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 8 (Olten 198) 69–87, hier 81.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Baeriswyl 2003 (wie Anm. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Armand Baeriswyl/Marina Junkes, Der Unterhof in Diessenhofen. Von der Adelsburg zum Ausbildungszentrum. Archäologie im Thurgau 3 (Frauenfeld 1995).

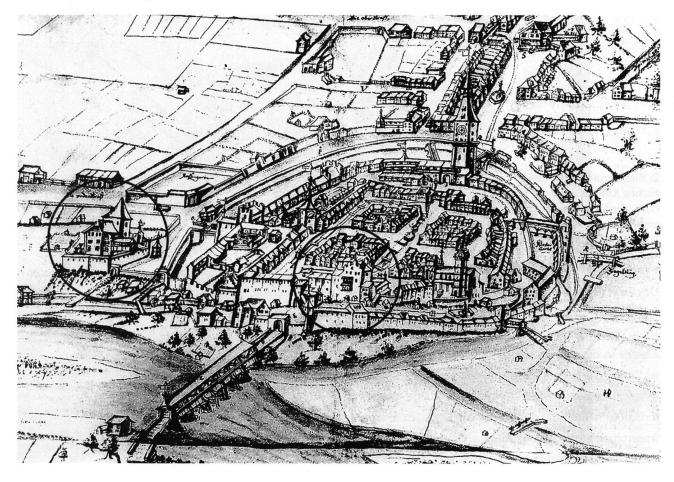
wurde, entstanden nicht nur die Stadtbefestigung und die Pfarrkirche neu, sondern auch die Stadtburg Unterhof (Bergfried 1186d).

Weitere Beispiele sind Stadt und Burg Moudon VD, die gleichzeitig, um 1190, von den Zähringern erbaut wurden<sup>13</sup>; Stadt und Burg Rapperswil SG, die um 1200 unter den Grafen von Rapperswil entstanden<sup>14</sup>; Stadt und Burg Biel BE<sup>15</sup>, welche vom Bischof von Basel um 1220/30 an der Stelle eines Pfarrdorfes gegründet wurden (Abb. 2), sowie Stadt und Burg Klingnau AG<sup>16</sup>, die 1239 von den Freiherren von Klingen auf grüner Wiese an der Aare errichtet wurden.

Komplexer ist das Beispiel Aarau. Die Stadt ist eine Neugründung der Grafen von Kiburg um 1240 neben einem alten Pfarrdorf in der Au, an einem seit römischer Zeit bestehenden Aareübergang. Aarau besitzt gleich zwei Stadtburgen, die beide mehr oder weniger gleichzeitig und zusammen mit der Stadt entstanden. Zum einen ist die ausserhalb des Stadtgrabens gelegene Burg «Schlössli» zu nennen<sup>17</sup>, deren Hauptturm um 1237(d) errichtet wurde, und zum zweiten gab es die Burg «Rore» mit Ringmauer und Graben, welche in den Nordabschnitt der städtischen Ringmauer einbezogen war<sup>18</sup> (Abb. 3). Warum gibt es in Aarau gleichzeitig zwei Burgen, die dar-über hinaus beide offensichtlich von den Stadtgründern, den Kiburgern, errichtet wurden?

Die Suche nach einer Antwort zeigt: Es genügt nicht, allein nach dem Alter von Burg und Stadt zu fragen. Es stellt sich darüber hinaus die Frage nach der Funktion, der Lage und der Architektur der jeweiligen Anlage in Bezug zur Stadt. So lag die Burg «Schlössli» zwar unmittelbar

3: Aarau im 17. Jahrhundert. Vedute von Hans Ulrich Fisch II um 1665, mit Blick nach Süden. Linker Kreis: das ausserhalb der Stadt gelegene «Schlössli». Rechter Kreis: der in der Stadtbefestigung integrierte Turm «Rore»; er diente zum Zeitpunkt der Entstehung der Abbildung bereits als Rathaus.



bei der Stadt, gegen Westen schloss aber das genannte Pfarrdorf in der Au an, welches auch nach der Stadtgründung weiter existierte. Die Burg gehörte zum Dorf und der 1237 fassbare Neubau ist als bauliche Erneuerung des bestehenden dörflichen Herrschaftssitzes zu verstehen. Die Burg hatte also gar nichts mit der Stadt zu tun, sondern diente weiterhin als Sitz des Dorfherrn oder seines Stellvertreters. Da das Dorf sowie die neu entstehende Stadt im Besitz der Kiburger waren, mag die Errichtung der Stadt von ihnen als Gelegenheit betrachtet worden sein, die alte Burg<sup>19</sup> auch gleich zu erneuern.

Die Burg «Rore» hingegen, wenig mehr als ein Turm mit Ringmauer und Graben, gehörte eindeutig zum Gefüge der Stadt, war sie doch in die Stadtbefestigung integriert. Trotz dieser Randlage war ihr Standort zentral. Der Gassenmarkt der Gründungsstadt führte genau auf die Burg zu, so dass der Markt in ihrem Blickfeld war. Rechtlich war die Burg von der Stadt geschieden, da sie als Freihof ein Sonderrechtsbezirk im Stadtinnern war. Mit diesen Merkmalen ist sie als Wohn- und Amtssitz des lokalen Vertreters des Stadtherrn zu interpretieren. Aus dem Beispiel Aarau möchte ich die folgende These ableiten.

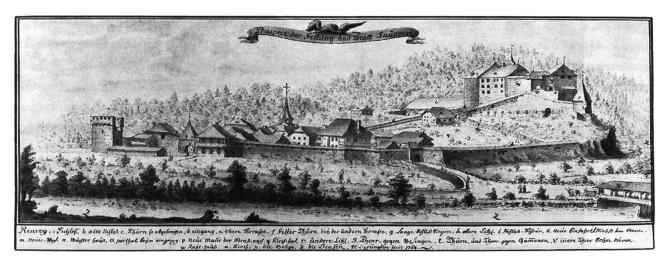
Zweite These: Burgen, die gleichzeitig mit der Stadt entstanden, sind als geplante Elemente der städtischen Infrastruktur zu verstehen. Den engen Bezug zur Stadt zeigt bereits ihre Lage. Sie war so gewählt, dass sie zum einen die Kontrolle des die Stadt betretenden bzw. verlassenden Verkehrs ermöglichte (Zollerhebung), zum zweiten den innerstädtischen Markt im Blick hatte und zum dritten einen zentralen Bestandteil der städtischen Verteidigung darstellte. Ihr besonderer Status als Ort der Stadtherrschaft wurde durch die rechtliche Sonderstellung unterstrichen. Im Kontrast dazu steht die architektonische Erscheinungsform dieser Burgen, denen zwar durchaus auch repräsentative Funktionen zukommen sollten, die aber nicht als Residenz des Stadtherrn dienten, sondern nur als Amtssitz seines lokalen bzw. regionalen Vertreters.

Diese Merkmale zeigt beispielsweise die bereits erwähnte Berner Stadtburg Nydegg. Sie war Amtssitz des zähringischen Vogtes, später des Reichslandvogts. Ihre Lage am Fluss bildete den Ostabschluss der Stadtbefestigung; sie ermöglichte den Schutz, aber auch die Kontrolle des Flussübergangs und des Hafens. Nicht nur die Burg selbst, sondern auch das ganze umgebende Quartier war ursprünglich ein Sonderrechtsbezirk. Nach den Ausgrabungen von Paul Hofer<sup>20</sup> bestand die Anlage mit einem Durchmesser von knapp 40 m (ohne Graben) im Wesentlichen aus einem Wohnturm mit Ringmauer und Graben (Abb. 3).

Ähnliches ist für den ebenfalls erwähnten Unterhof in Diessenhofen festzustellen: Die als Freihof rechtlich von der Stadt geschiedene Burg diente als Sitz des Stadtvogtes und ist für die Stadtgründungszeit um 1190 als Turm mit umgebender Ringmauer zu rekonstruieren. Der Durchmesser dieser Anlage betrug etwa 45 m. Durch ihre Lage kontrollierte sie die Schifflände am Rhein und das darauf zuführende Stadttor. Ihre Position am Westende der Stadt machte sie ausserdem zu einem wesentlichen Element der Stadtbefestigung.

Ein weiteres Beispiel ist die Burg von Biel, ein mit zwei Türmen versehener Mauerring mit einem Durchmesser von knapp 50 m. Die Anlage, deren Innenbebauung nicht bekannt ist, war in die westseitige Stadtbefestigung integriert. Sie lag neben dem westlichen Stadttor und diente als Sitz des bischöflichen Meiers.<sup>21</sup>

- <sup>13</sup> Monique Fontannaz, Les monuments d'art et d'histoire du canton de Vaud, Bd. 6, La ville de Moudon (Basel 2006).
- <sup>14</sup> Bernhard Anderes, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Bd. 4, Der Seebezirk (Basel 1966) 177–477.
- <sup>15</sup> PAUL BLOESCH (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 13: Die Rechtsquellen der Stadt Biel. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II. Abteilung (Basel 2003); MARGRIT WICK-WERDER, Spuren einer Stadt. Altstadt Biel archäologischer Rundgang (Biel 2000).
- <sup>16</sup> PETER FREY, Kanton Aargau. In: Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1996)
- DANIEL REICKE, «von starken und grossen flüejen». Eine Untersuchung zu Megalith- und Buckelquader-Mauerwerk an Burgtürmen im Gebiet zwischen Alpen und Rhein. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 22 (Basel 1995) 76f.
- WALTER MERZ, Der Turm Rore in Aarau. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde I, 1901, Heft 2, 248–260.
- <sup>19</sup> Wobei nicht gesagt ist, dass sich der Vorgänger an derselben Stelle befand; vorstellbar ist auch ein im Dorf gelegener Herrenhof.
- <sup>20</sup> Hofer/Meyer 1991(wie Anm. 9).
- <sup>21</sup> Bloesch 2003 (wie Anm. 15), Wick-Werder 2000 (wie Anm. 15).



4: Schloss und Städtchen Laupen um 1764. Vedute von Niklaus Sprüngli.

Diese Burgen sind im Vergleich zu gleichzeitigen Hochadels- bzw. landesherrlichen Residenzburgen viel kleinflächiger und einfacher. Das Beispiel Thun BE zeigt aber eindrücklich, dass das keinesfalls zulasten der repräsentativen Funktionen gehen musste. Auch diese Burg war um 1200 gleichzeitig mit der Stadt entstanden und diente dem lokalen Vertreter des Stadtherrn als Sitz – das massive Bauwerk beeindruckt noch heute als weithin sichtbares Machtsymbol (Umschlagbild).

## Burgen, die älter als die zugehörigen Städte sind

Viele Burgen sind tatsächlich älter als die zugehörigen Städte, die sich denn oft auch aus deren Vorburgsiedlungen heraus entwickelt haben.<sup>22</sup> Solche Burgen unterscheiden sich aber von der Lage, der Architektur und den nachweisbaren Besitzern her ganz dezidiert von den oben genannten Stadtburgen.

Dritte These: Burgen, die älter als die zugehörigen Städte sind, waren meist im Besitz von Grafen, Herzögen oder dem König. Sie hatten oft den Charakter von Residenzburgen. Sie entwickelten sich unabhängig von den Städten und waren von ihrer Lage her oft auch auf Distanz zu diesen. Im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit entwickelten sie sich zu landesherrlichen Verwaltungszentren.

Drei Beispiele sollen dies erläutern. Die burgundische Königsburg Laupen<sup>23</sup> erscheint erstmals 1033 in den Schriftquellen, während die im Laufe des 13. Jh. aus der Vorburg hervorgegangene Stadt 1275 von König Rudolf I. von Habsburg ein Stadtrecht nach Berner Vorbild erhielt (Abb. 4). Die Burg ist damit viel älter als die Stadt. Sie erhebt sich hoch über der Stadt, die sich nur äusserst bescheiden und in einer gewissen Distanz zu jener entwickelte. Die Burg diente immer als Festung und Residenz der Oberherrschaft, vom frühmittelalterlichen burgundischen König bis zum neuzeitlichen bernischen Landvogt, ja, sie ist bis heute ein Herrschaftszentrum geblieben: In der Burg amten ein kantonales Obergericht und der Regierungsstatthalter des heutigen bernischen Amtes Laupen.

Ähnliches gilt für Neuenburg NE.<sup>24</sup> Die Burg wurde 1011 als *novum castellum* und *regalissima sedes* des burgundischen Königs Rudolf III. erwähnt. Um 1180 erhielt die Burg ein Chorherrenstift. Vor den Toren der Burg entstand ein *burgus*, der um 1150 ummauert wurde und zusammen mit einer ersten Stadterweiterung 1214 von den Grafen von Neuenburg ein Stadtrecht nach dem Vorbild von Besançon erhielt. Die Stadt entwickelte sich im Gegensatz zu Laupen prächtig und es entstand eine Stadtgemeinde mit wichtigen Freiheiten. Die Burg blieb – wie Laupen – ein Herrschaftszentrum bis zum heutigen Tag, tagen doch die Regierung und das Parlament des Kantons Neuenburg (Neuchâtel) an diesem Ort. Wieder haben wir hier die Distanz von Burg und Stadt und die erhöhte, beherrschende Lage.



5: Das vieltürmige Schloss Burgdorf über der Stadt im 17. Jahrhundert. Vedute von Matthäus Merian.

Auch Burgdorf<sup>25</sup> gehört in diese Reihe. Die Burg ist im 11. Jh. erstmals fassbar. Sie war damals ein Stützpunkt des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden. 1090 wurde sie Teil des Allodialguts der Herzöge von Zähringen. Zu Füssen dieser Burg wurde um 1200 eine Stadt gegründet. Burgdorf diente den hochadligen Nachfolgern der Zähringer als Residenz, und nach dem Übergang an Bern wurde es zum Landvogteisitz. Heute ist die Burg wie Laupen Sitz der Verwaltung eines kantonalen Amts mit einem Regierungsstatthalteramt und einem Obergericht samt Regionalgefängnis<sup>26</sup> (Abb. 5). Burgdorf ist aber auch ein sehr anschauliches Beispiel für die nächste, mit der vorangegangenen verbundenen These.

Vierte These: Manchmal entstehen Burgen, die älter sind als die zugehörigen Städte, im Zusammenhang mit der Stadtwerdung neu. Das kann sich mit einer Funktionsänderung hin zur Residenzburg verbinden.

Weder die Burg Burgdorf der Herren von Rheinfelden noch die damalige Burgsiedlung können sehr bedeutend gewesen sein, da eine zugehörige Pfarrkirche fehlt. Im späten 12. Jh. bauten die Zähringer ihre Macht in Burgund durch die Gründung bzw. Erhebung von Städten und den Bau von Burgen aus. Auch in Burgdorf wurde um 1200 eine völlig neue Burganlage erbaut, die auf-

grund ihrer Form und Grösse – grosses Donjon-artiges Saalgeschosshaus, Halle, zwei Burgkapellen – als Residenzburg bezeichnet werden kann. Gleichzeitig entstand neben der bestehenden Vorburgsiedlung eine neue Stadt. Auch hier finden sich wieder die erhöhte, beherrschende Lage und die Distanz von Burg und Stadt, die hier durch die abgerückte Platzierung der Stadt von Burg und Vorburgsiedlung noch zusätzlich betont wurde.

Diese Vorgänge werden von der Forschung als Schaffung eines zentralen Orts des zähringischen Burgund interpretiert. Zentrum war die neue Burg, die von ihrem architektonischen Anspruch und von ihrer Grösse und Aus-

- <sup>22</sup> Bloesch 2003 (wie Anm.15) 242f.
- <sup>23</sup> HERMANN RENNEFAHRT (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil: Landrechte, Bd. 5: Das Recht des Amtsbezirks Laupen. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II. Abteilung (Aarau 1995); Anne-Marie Dubler, Laupen (BE). In: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Publikation HLS], Version vom 14.9.2005 (Bern 2005).
- <sup>24</sup> Die folgenden Angaben beruhen hauptsächlich auf mündlichen Auskünften von Christian de Reynier (Service de la protection des monuments et des sites du Canton de Neuchâtel), der an einer Dissertation über das Schloss Neuenburg arbeitet.
- <sup>25</sup> BAERISWYL 2003 (wie Anm. 2).
- <sup>26</sup> Eine am 24. September 2006 vom bernischen Volk angenommene Volksabstimmung über eine Verwaltungsreform wird die Anzahl der Amtsbezirke massiv reduzieren. Das wird dazu führen, dass das Schloss Burgdorf nach über 800-jähriger Tradition diesen Status verliert. Die Konsequenzen für Burgdorf und die übrigen knapp 20 historischen Anlagen, die bis heute als Amtssitze der Regierungsstatthalter und der Obergerichte dienen, sind noch nicht klar.



6: Die Stadt Murten. Blick nach Südosten. Im Vordergrund die savoyische Stadtburg, diagnonal dahinter die französische Kirche.

stattung her dazu geeignet war, einen herzoglichen Hof aufzunehmen. Der Vergleich der Anlage von Burgdorf mit der gleichzeitig und vom selben Zähringer errichteten Stadtburg Nydegg zu Bern – 30 km weiter westlich – ist sehr aufschlussreich. Gleichzeitig mit der Burg wurde die Stadt Burgdorf angelegt, die zwar nicht gross war, bei Bedarf aber die Infrastruktur für den Hof liefern konnte. In dieser Stadt entstand dazu eine grosszügige Stadtkirche, deren Dimensionen klar beweisen, dass sie nicht für die Bedürfnisse einer kleinen Gründungsstadt, sondern für diejenigen der herzoglichen Burg konzipiert war.

Ein weiteres Beispiel für derartige Vorgänge ist die Burg von Yverdon. 1235 errichtete Graf Amadeus von Montfaucon-Montbéliard nahe des alten Pfarrdorfes Yverdon<sup>27</sup> eine Turmburg an der Zihl, um den wichtigen Wasserweg entlang des Jurasüdfusses zu kontrollieren. Nachdem Graf Peter von Savoyen im Zug seiner Ostexpansion und Herrschaftsintensivierung um 1250 die Herrschaft erworben hatte, baute er Yverdon zu einem zentralen Ort aus. Dafür wurde die Turmburg abgebrochen und an ihrer

Stelle ab 1259 die heutige Kastellburg errichtet. Sie war von ihrem architektonischen Anspruch und ihrer Ausstattung her als Residenz konzipiert und besass eine grosse Halle (Aula) mit zugehöriger Küche, eine repräsentative Kapelle, eine camera domini mit beheizbarer Stube (stupha) und eigener herrschaftlicher Küche. Weitere herrschaftliche Räume lagen im Rundturm in der südöstlichen Ecke. Gleichzeitig mit dem Burgenbau gründete der Graf von Savoyen die gleichnamige Stadt; das alte Pfarrdorf fiel wüst.

# Stadtburgen, die erst nachträglich in bestehende Städte hinein gesetzt wurden

Gibt es Städte, in denen die Burgen erst nachträglich entstanden? Auf den ersten Blick scheint die Frage eindeutig bejaht werden zu können. Alle mir bekannten Beispiele zeigen aber, dass diese neu errichteten Burgen nur Nachfolger von Vorgängeranlagen waren, die anderswo in oder bei der Stadt gelegen hatten und im Zusammenhang mit der Erbauung der neuen Burgen aus dem Stadtbild verschwanden.

Fünfte These: Stadtburgen, die jünger als die zugehörigen Städte sind, ersetzten ältere Burgen einer anderen Herrschaft. Diese älteren Burgen lagen an anderen Standorten in der Stadt und verschwanden.

Das einzige schweizerische Beispiel für diese These ist Murten FR.28 Die zähringische Gründungsstadt29, ab 1218 staufische Königsstadt, stellte sich nach dem Ende der Staufer 1255 unter den Schutz der Savoyer, die in ebendieser Zeit aktiv versuchten, eine Herrschaftsposition in Burgund aufzubauen, und sich von der Übernahme von derartigen Protektoraten - Murten war nicht das einzige - offenbar etwas versprachen. In diesen Zusammenhang gehört der Neubau der Stadtburg, die ab 1255 in der Nordwestecke der Stadt entstand (Abb. 6). Eine Urkunde überliefert, dass Graf Peter von Savoyen im Juli 1255, unmittelbar nach der Machtübernahme, das damals unbebaute Gelände neben dem westseitigen Stadttor von einem Stadtbürger kaufte. Spuren einer älteren Burg fehlen. Sie wird von der Forschung in der Ecke der Stadt vermutet, die der Savoyer Burg diagonal gegenüberliegt. An dieser Stelle steht heute eine wohl im späten 14. Jh. gestiftete Kapelle, die sog. deutsche Kirche, deren Chorturm in die Stadtmauer eingebunden ist und auch als Befestigungsturm diente. Er gilt in der lokalen Überlieferung als Rest eines zähringischen Bergfrieds. Überprüfen lässt sich das heute nicht mehr, da der Turm 1681-83 a fundamento neu errichtet wurde. 30 Da es nicht einzusehen ist, warum die Zähringer ausgerechnet Murten als einzige ihrer Städte nicht mit einer Stadtburg ausgestattet haben sollen, ist eine ältere Burg wahrscheinlich. Vielleicht am vermuteten Ort. Der Grund für die Verlegung der Burg durch die Savoyer ist nicht bekannt. Vielleicht wollten sie bewusst nicht an das Symbol der zähringischen Stadtherrschaft anknüpfen, sondern neue Zeichen setzen? Oder es gab eine andere, wie auch immer geartete Notwendigkeit für die Verlegung?

#### Städte ohne Stadtburgen?

Gab es Städte ohne Stadtburgen? In der Literatur wird das jedenfalls behauptet. Spätestens jetzt stellt sich die Frage nach der Definition der Stadtburg. Ausgehend von den bisherigen Ausführungen schlage ich eine Definition vor, die bauliche, funktionale, topografische und rechtliche Aspekte aufweist. Ausserdem plädiere ich zum jetzigen Zeitpunkt, an dem die Forschung erst am Beginn der eingehenden Beschäftigung mit dem Thema steht, für eine möglichst umfassende und offene Definition.

Definition: Eine Stadtburg ist ein architektonisch ausgezeichneter und mehr oder weniger stark separat befestigter Gebäudekomplex, der als Sitz des Stadtherrn oder seines Stellvertreters dient. Dementsprechend sind die stadtherrlichen Rechte an die Burg gebunden. Das Areal ist darüber hinaus auch ein Sonderrechtsbezirk. Die Stadtburg liegt nicht notwendigerweise in der Stadt selbst oder an ihrem Rand, sondern unter Umständen auch in einiger Distanz zu ihr.

Ausgehend von dieser Definition können wir uns nun wieder der Frage nach dem angeblichen Fehlen von Stadtburgen zuwenden. Es zeigt sich rasch, dass bei der Suche nach einer Antwort zwischen drei verschiedenen Gruppen von Städten unterschieden werden muss.

Erstens gibt es Städte, die aufgrund von schriftlichen Nennungen zwar eine Stadtburg besassen, wo diese aber so radikal aus dem Stadtbild getilgt worden ist, dass man nichts mehr über ihre Anlage weiss, ja nicht einmal mehr ihren Standort kennt. So ist die kiburgische Stadtburg von Winterthur spurlos verschwunden.<sup>31</sup> Sie wurde wohl bei

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> DANIEL DE RAEMY, Châteaux, donjons et grandes tours dans les Etats de Savoie (1230–1330). Un modèle: le château d'Yverdon, 2 Bde. Cahiers d'archéologie romande 98/99 (Lausanne 2004).

Als weitere Beispiele im Alten Reich wären Wien zu nennen (INGEBORG GAISBAUER/PAUL MITCHELL/DORIS SCHÖN, Forschungen zum mittelalterlichen Wien. Neuansätze und Verpflichtungen zum Weiterdenken. In: Österreichische Gesellschaft für Mittelalterarchäologie [Hrsg.], Beiträge zur Historischen Archäologie. Festschrift für Sabine Felgenhauer-Schmiedt. Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich, Beiheft 6 [Wien 2003] 125–140; PAUL MITCHELL, Vienna's lost castle – Topography and lordship in the early city. In: Guido Helmig/Barbara Scholkmann/Matthias Untermann (Hrsg.), Centre – Region – Periphery. Medieval Europe, Basel 2002, Bd. 2. 3. Internationaler Kongress der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. Preprinted Papers [Hertingen 2002] 200–205) oder Straubing in Bayern, vgl. Karl Bosl (Hrsg.), Straubing. Das neue und das alte Gesicht einer Stadt im altbayerischen Kernland (Straubing 1968).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> HERMANN SCHÖPFER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, Land, Bd. 5, Der Seebezirk II (Basel 2000).

<sup>30</sup> Die Bauuntersuchung hat diese Aussage aus den Schriftquellen bestätigt.

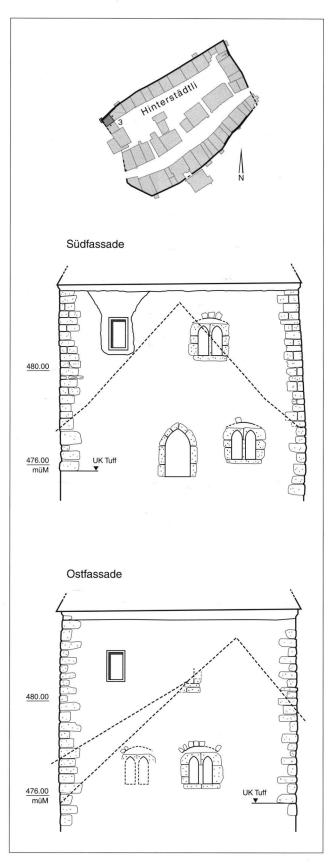
<sup>31</sup> Freundliche Mitteilung Peter Niederhäuser, Winterthur.

der Machtübernahme der Habsburger abgebrochen. Die lokale Tradition, die den Standort mit einem über der Stadt gelegenen Chorherrenstift Heiligberg, das nach der Reformation verschwand, gleichsetzt, ist ohne Belege. Auch der Standort der Stadtburg von Schaffhausen, die 1098 als Sitz des Vogtes erwähnt wird, ist nicht mehr bekannt. Die Vermutung, sie sei beim Obertor zu finden, stützt sich auf die Tatsache, dass dort der höchste Punkt der erste Stadtanlage war und früh mit Ziegeln gedeckte Steinbauten standen.<sup>32</sup> Der Standort der Stadtburg von Sursee LU wurde bisher in der Nordwestecke der Stadt, im Bereich des ehemaligen St.-Urban-Hofes, vermutet. Dort kürzlich erfolgte Ausgrabungen haben nun aber gezeigt, dass die Stadtburg an einem anderen Ort gesucht werden muss<sup>33</sup>, vielleicht doch an der Stelle des neben der Kirche gelegenen Murihofes.34

Die zweite Gruppe umfasst die Städte mit geistlichem Oberhaupt. Deren Herren, Äbte oder Bischöfe, lebten in entsprechenden Residenzbauten in ihren Klöstern und Domburgen (sic!). Diese waren meist separat befestigt und können so durchaus als Stadtburgen im Sinne der Definition verstanden werden. Stadtburgen im herkömmlichen Sinne fehlen aber. So weisen weder St. Gallen und Luzern (Benediktinerabteien) noch Chur und Lausanne (Bischofssitze) eine typische Stadtburg auf, und auch die angebliche Stadtburg Tanneck von Basel scheint eine Sage ohne historischen Kern zu sein, wie die archäologischen Untersuchungen im Bereich des vermuteten Standortes «Lohnhof» gezeigt haben.35 Stattdessen gab es in diesen Städten wehrhafte, mit Mauern und Türmen umgebene, topografisch günstig gelegene Domburgen bzw. Klosterbezirke.

Allerdings gibt es Beispiele dafür, dass ein Bischof, der sich in seinem Kathedralbezirk nicht mehr sicher genug fühlte, nachträglich eine «richtige» Stadtburg errichtete. So gab es in Sitten und in Genf ursprünglich nur ummauerte Kathedralbezirke. Im Lauf des 13. Jh. entstanden mit der Burg Tourbillon in Sitten<sup>36</sup> und dem château de l'Île in Genf<sup>37</sup> nachträglich bischöfliche Stadtburgen.

Ferner konnte beim Übergang einer geistlich beherrschten Stadt in die Hände eines weltlichen Stadtherrn eine Stadtburg neu entstehen. So in der Stadt Solothurn<sup>38</sup>, einem spätrömischen Kastell an einer Aarebrücke, das seit dem



7: Wiedlisbach. Ansicht der Süd- und der Ostfassade mit den Biforen und dem knapp 10 m über dem Stadtinnenniveau gelegenen Hocheingang.

Frühmittelalter ein Stützpunkt der burgundischen Könige war. Diese errichteten vor 870 im römischen Gräberfeld an der Ausfallstrasse ein Chorherrenstift und unterstellten die werdende Stadt dem Propst. Beim Übergang des regnum Burgund ans Reich wurde Solothurn 1032 deutscher Königsbesitz. Seit 1127 verwalteten die Herzöge von Zähringen dieses regnum im Auftrag des deutschen Königs. Als Herzog Bertold V. im späten 12. Jh. seine Herrschaft in Burgund auszudehnen begann, bediente er sich ungeniert an Königsrechten und Königsgut. Er baute Solothurn zum zähringischen Stützpunkt aus und errichtete am höchsten Punkt des Geländes um 1200 eine Turmburg nach Art der spätzähringischen Donjons<sup>39</sup>. Es handelt sich um die erste Stadtburg in Solothurn. Zuvor war das ummauerte Stift der Ort der Herrschaft gewesen, und es ist anzunehmen, dass der König, wenn er in der Stadt zu Besuch war, ein Gästehaus im Stiftsareal zur Verfügung hatte.40

Die dritte Gruppe von Städten, die scheinbar ohne Stadtburg sind, besteht aus Fällen, in denen alle Hinweise darauf fehlen, dass es überhaupt je eine Stadtburg gegeben hätte. Fast immer sind es Kleinst- oder Minderstädte. <sup>41</sup> Aber auch dort gab es lokale Vertreter des Stadtherrn. Verschiedene archäologische Untersuchungen lassen annehmen, dass sie in einem Festen Haus sassen, dessen architektonische Auszeichnung oft nur darin bestand, dass es sich um das grösste Haus des Städtchens handelte oder dass es das einzige war, welches aus Stein bestand. Ausserdem hob es sich durch seine topografische Position neben dem Haupttor sowie durch seine Befestigung hervor, die sich aber auf eine einfache Palisade oder gar nur einen schlichten Hocheingang beschränken konnte.

So fällt in Wiedlisbach BE, einer um 1240 entstandenen kleinen Gründungsstadt der Grafen von Froburg, der gründungszeitliche nordwestliche Eckturm der Stadtbefestigung – der einzige übrigens neben den beiden Tortürmen – durch seine Form auf: Es handelt sich um einen Wohnturm mit Hocheingang und Biforenbefensterung. <sup>42</sup> Vermutlich war es der Sitz des Stadtvogts (Abb. 7). Weniger klar ist die Lage in Unterseen BE, einer Stadtgründung der Freiherren von Eschenbach aus dem Jahr 1279. Dort fanden sich bei archäologischen Untersuchungen sowohl direkt neben dem süd- sowie neben dem nordseitigen Tor

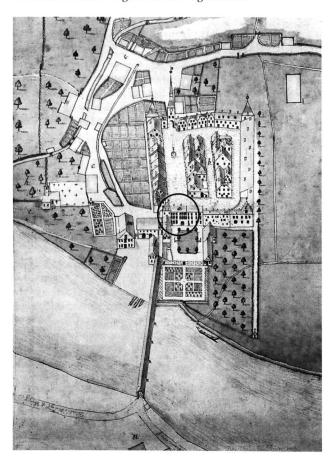
je ein Steinhaus, welches aufgrund seiner Dimensionen, die weit über die aller anderen gründungszeitlichen Bauten der Stadt hinausgingen, als mutmasslicher Sitz des Stadtvogts in Frage käme.<sup>43</sup> Im Städtchens Wangen an der

- <sup>32</sup> MARKUS HÖNEISEN (Hrsg.), Geschichten aus dem Boden. Schaffhauser Archäologie des Mittelalters. Katalog der Ausstellung im Museum zu Allerheiligen Schaffhausen (Schaffhausen 2002) 63.
- 33 Freundliche Auskünfte der Ausgräber Fabian Küng und Jürg Manser, Kantonsarchäologie Luzern.
- 34 So etwa Stefan Röllin in: Uta Bergmann/Stefan Röllin, Sursee. Schweizerische Kunstführer 593–595 (Bern 1996).
- 35 CHRISTOPH PH. MATT, Rund um den Lohnhof. Die Archäologischen Informationsstellen Lohnhof, Leonhardskirchturm, Teufelhof, Leonhardsgraben 43. Archäologische Denkmäler in Basel 2 (Basel 2002) 2–3.
- <sup>36</sup> ROBERT WALPEN, Der Kanton Wallis. In: Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1996) 319–336, hier 323.
- <sup>37</sup> CHARLES BONNET/PHILIPPE BROILLET/JACQUES BUJARD u. a., Le Canton de Genève. In: Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1996) 127–147, hier 131.
- <sup>38</sup> Benno Schubiger, Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, Die Stadt Solothurn, Bd. 1, Stadtbefestigung (Basel 1994); Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 9 (Zürich 1990).
- <sup>39</sup> Zettler 1990 (wie Anm. 3).
- <sup>40</sup> Eine sog. Klosterpfalz. Vgl. dazu Suse Baeriswyl, Studien zum Haus des Königs im Kloster. Das palatium regale in Säckingen, unpubl. Magisterarbeit Universität Freiburg i. Br. 1999; MICHAEL Wyss, Die Klosterpfalz Saint-Denis im Licht der neuen Ausgrabungen. In: Lutz Fenske (Hrsg.), Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 5: Splendor palatii. Neue Forschungen zu Paderborn und anderen Pfalzen der Karolingerzeit. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 5 (Göttingen 2001) 175–192.
- EDITH ENNEN, Die sog. «Minderstädte» im mittelalterlichen Europa. In: Edith Ennen, Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bd. 2 (Bonn 1987) 70–85; Heinz Stoob, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. In: Heinz Stoob, Forschungen zum Städtewesen in Europa, Eine Aufsatzfolge, Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte (Köln/Wien 1970) 226–245. Es gibt sicher auch Beispiele von grösseren Städten. Zu nennen wäre hier etwa die Doppelstadt Berlin-Cöln: Adriaan von Müller, Die Archäologie Berlins (Bergisch Gladbach 1986); GOERD PESCHKEN, Berlin, Eine Residenz wird errichtet, Berlin bis 1800. Berliner Topografien 1(Berlin 1987).
- <sup>42</sup> ADRIANO BOSCHETTI-MARADI/MARTIN PORTMANN, Das Städtchen Wiedlisbach. Bericht über die archäologischen Untersuchungen bis ins Jahr 2000. Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Bern 2004) 25–27.
- <sup>43</sup> DANIEL GUTSCHER/BARBARA STUDER, Gegner am Rande: Kleinstadt-gründungen. In: Rainer C. Schwinges (Hrsg.), Berns mutige Zeit, Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt (Bern 2003) 186–194, hier 191–194.

Aare, das in der ersten Hälfte des 13. Jh. von den Grafen von Kiburg gegründet worden ist, steht ein vergleichbares Steinhaus noch heute neben dem zur Aarebrücke führenden Haupttor<sup>44</sup> (Abb. 8). Es ist im Gegensatz zu den Bauten von Wiedlisbach und Unterseen in den Schriftquellen als Vogteisitz belegt. Weitere solcher Festen Häuser als Sitz des Vogtes finden sich etwa in den Kleinstädten Alt-Eschenbach LU<sup>45</sup>, Neunkirch SH<sup>46</sup> und Laufen BL<sup>47</sup>. Damit soll die Antwort auf die Frage nach den Städten ohne Stadtburg in Form einer These gegeben werden:

Sechste These: Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine mittelalterliche Stadt immer eine Stadtburg besass. Wenn eine solche nicht bekannt ist, so ist sie so früh abgegangen, dass man nichts mehr von ihr weiss und auch die Archäologen noch nicht zufällig darüber gestolpert sind. Möglich ist aber auch, dass es sich um derart einfache Bauten handelt, die sich im heutigen Bau-

8: Wangen an der Aare. Vedute von S. Ougspurger von 1751. Blick nach Süden. Eingekreist das Vogteischloss.



bestand architektonisch oder befestigungstechnisch so wenig abheben, dass sie nicht als solche erkannt werden (können).

#### Kontinuität und Diskontinuität bei Stadtburgen

So wendungsreich wie die Geschichte jeder Stadt – mit wechselnden Herrschaften im Laufe der Jahrhunderte – war auch die Geschichte der dazugehörigen Stadtburg: von der materiellen und funktionalen Kontinuität bis hin zum – wir haben es erwähnt – spurlosen Abgang.

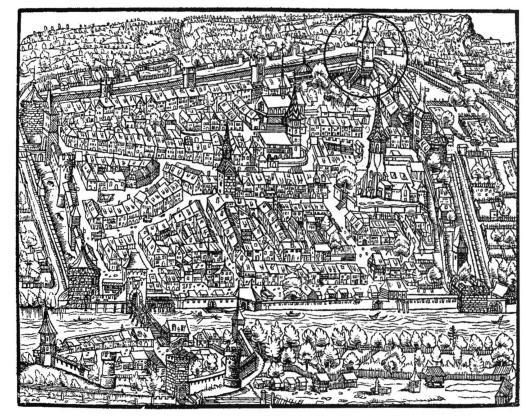
Siebte These: Das Fortbestehen von Stadtburgen hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Durchsetzung der Herrschaft an den Ort der Stadtburg gebunden ist, wie es also um die jeweilige Kontinuität des Ortes und allenfalls auch der Architektur bestellt ist.

Viele Stadtburgen dienten über Jahrhunderte hinweg als Symbol und Sitz des Stadtherrn oder seines Stellvertreters, obwohl die Inhaber der Herrschaftsrechte durchaus wechselten: Der neue Stadtherr oder sein Stellvertreter zog in die bestehende Burg ein. Teilweise besteht eine Kontinuität bis zum heutigen Tage, so in Laupen und Burgdorf oder in Neuenburg. Diese Kontinuität als das althergebrachte Symbol und der Sitz der Herrschaft ist der Normalfall für die Architekturform Stadtburg.

Entscheidend dabei ist aber die symbolische Kontinuität, die Verbindung von Ort und Herrschaft. Burgen oder Teile davon wurden als Folge neuer Wohn-, Lebens- und Repräsentationsformen oder geänderter Funktionen von ihren neuen Besitzern nicht nur hemmungslos umgebaut und erweitert, sondern auch oft abgebrochen, die neuen Bauten entstanden aber am selben Ort.

Manchmal allerdings wünschte die neue Herrschaft offenbar keine Kontinuität. Die alte Burg verschwand und die neue Burg entstand an einem anderen Ort neu, so wie beschrieben in Murten. Eine neue Herrschaft löschte bewusst das Symbol der alten Herrschaft aus und setzte architektonisch wie topografisch neue Zeichen.

Für die heutige Schweiz ist zu beobachten, dass in einem Grossteil aller Städte die Burg früher oder später in die Hände der Bürgerschaft überging. Allerdings darf nicht jede Übernahme der Stadtburg durch einen städtischen



9. Solothurn. Vedute der Stadt Aus Johannes Stumpfs Schweizer Chronik von 1549. Der Donjon der ehemals zähringischen Stadtburg, später nordöstlicher Eckturm der Stadtbefestigung. Eine Explosion des dort untergebrachten Pulvermagazins im Jahr 1546 zerstörte den Turm vollständig.

Rat als Akt der Befreiung vom Stadtherrn verstanden werden. Ziel der Kommune war es meistens, in den Besitz der an der Burg hängenden Herrschaftsrechte zu kommen und den Geltungsbereich des Stadtrechts über zur Burg gehörende Sonderrechtsbezirke, wie Burgmannenoder Gewerbesiedlungen, auszudehnen. Darüber hinaus mag im Einzelfall der Wunsch, den Sitz des Herrn nicht mehr intra muros zu haben, ebenfalls eine Rolle gespielt haben.<sup>48</sup>

Es gibt Beispiele von gewaltsamen Zerstörungen durch die Bürgerschaft – ein Abbruch schaffte auch damals schon Fakten –, meistens aber gelangte die Stadtburg durch Kauf in die Hände der Kommune, oft als dingliches Zubehör zur Stadtvogtei oder anderen Herrschaftsrechten, dem eigentlichen Objekt des Interesses.

Da das Rathaus das architektonische Zeichen der Macht, der Herrschaft und des Reichtums der Bürger war, störte die Burg mit ihrer anders konnotierten Architektur. Lag der Bürgerschaft an der Kontinuität des Ortes, wurde das Rathaus an der Stelle der abgebrochenen Stadtburg oder unter Verwendung von Teilen dieser Burg errich-

tet, so in Freiburg FR<sup>49</sup>, Aarau, Biel oder Sempach LU<sup>50</sup>. In diesen Zusammenhang gehört auch der Lindenhof in

- <sup>44</sup> DANIEL GUTSCHER/MARTIN PORTMANN, Archäologische Beobachtungen im Städtli Wangen an der Aare: Jahrbuch des Oberaargaus, 2000, 47–70.
- <sup>45</sup> Jürg Manser, Kanton Luzern. In: Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, Bd. 2, Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1996) 167–185, hier 168; Judith Rickenbach, Alt-Eschenbach. Eine spätmittelalterliche Stadtwüstung. Archäologische Schriften Luzern 3 (Luzern 1995).
- MARTINA STERCKEN (Bearb.), Neunkirch. Historischer Städteatlas der Schweiz 2 (Zürich 1997).
- <sup>47</sup> JOCHEM PFROMMER/DANIEL GUTSCHER, Laufen Rathausplatz. Eine hölzerne Häuserzeile in einer mittelalterlichen Kleinstadt. Hausbau, Sachkultur und Alltag. Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Bern 1999).
- <sup>48</sup> Zotz 1999 (wie Anm. 4) 64; Baeriswyl 2003 (wie Anm. 2) 209–211.
- <sup>49</sup> GILLES BOURGAREL, Le Canton de Fribourg. In: Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (Hrsg.), Stadt- und Landmauern, Bd. 2: Stadtmauern in der Schweiz. Kataloge, Darstellungen. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15 (Zürich 1996) 101–126; GILLES BOURGAREL, Fribourg, Le Bourg de fondation sous la loupe des archéologues. Archéologie fribourgeoise Freiburger Archäologie 13 (Freiburg/Ü. 1998).
- <sup>50</sup> ADOLF REINLE, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. 4 (Basel 1963, 367).

Zürich<sup>51</sup>, wo der Platz der ehemaligen Stadtburg nach ihrem Abbruch bewusst frei gehalten wurde. Die Stadtbürger demonstrierten durch die Übernahme bzw. Freihaltung des symbolischen Ortes des Stadtherrn, wer nun Inhaber der Stadtrechte war.

In der Mehrzahl aller Fälle lag das neue Machtzentrum, das Rathaus, an einer anderen Stelle<sup>52</sup>, und die mit der Stadtburg verbundenen Herrschaftsrechte wurden auf das Rathaus oder, so etwa in Aarau, auf den Kirchhof übertragen. Was blieb, war eine Gebäudehülle, deren weiteres Schicksal sehr unterschiedlich war. Manchmal wurde sie ersatzlos abgebrochen, manchmal wurde sie von der Stadt weiter genutzt, meistens als Teil der Stadtbefestigung, so der Turm des Unterhofs in Diessenhofen, die Stadtburg Nidegg von Solothurn<sup>53</sup>, dort noch in Kombination mit einer Nutzung als städtisches Pulverlager (Abb. 9). Manchmal wurden die Gebäude, durch den Abbruch der Ringmauern und das Zuschütten der Gräben ihrer potenziell gegen die Stadt gerichteten Wehrhaftigkeit entkleidet, an Private verkauft, die sie, so etwa in Diessenhofen, als Wohnbauten benutzen.

# Ausblick

Bereits eine kursorische Durchsicht der verschiedenen mittelalterlichen Städte der Schweiz unter dem Blickwinkel des Verhältnisses von Stadt und Stadtburg macht einiges klar.

- 1. Zwar ist die Burg oft älter als die zugehörige Stadt, es gibt aber genug Beispiele für die gleichzeitige Entstehung von Burg und Stadt, so dass dies nicht als seltene Ausnahme, sondern auch als Regelfall in Frage kommen kann.
- 2. Die Stadt machte die Burg als Bauform nicht überflüssig; deswegen ist das auch keine Erklärung für das – scheinbare – Fehlen einer Stadtburg.
- 3. Es kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass eine Stadt im Normalfall eine Stadtburg besass, und zwar im Sinn eines architektonisch ausgezeichneten und separat befestigten Sitzes des Stadtherrn oder seines Stellvertreters, sei dies eine «klassische» Burg, eine Domburg, ein ummauerter Klosterbezirk oder vor allem in Klein- und Kleinststädten ein mehr oder weniger stark befestigtes Festes Haus.

- 4. Mit der Stadtgründungswelle des 12.–14. Jh. scheint ein Typ von Burg entstanden zu sein, der als Teil der städtischen Infrastruktur zu verstehen ist.
- 5. Ein Herrschaftswechsel führte meistens dazu, dass der neue Stadtherr die Burg übernahm. Er konnte aber auch zu einem Bruch führen: Eine neue Burg entstand an einem anderen Ort der Stadt, während die alte Burg abgebrochen wurde und verschwand.
- 6. Die Dynamik der wachsenden und politisch erstarkenden Stadt führte oft zur Entstehung einer starken Kommune, die zum Konkurrenten des Stadtherrn wurde. Am Ende konnte die friedliche oder gewaltsame Übernahme der Burg stehen. Diese Übernahme darf nicht als Akt der Befreiung vom Stadtherrn verstanden werden. Meist ging es dem Rat dabei darum, in den Besitz der entsprechenden Herrschaftsrechte zu kommen und/oder den Geltungsbereich des Stadtrechts auszudehnen. In der Folge wurde die Burg als Gebäude weiter benutzt oder durch ein Rathaus an ihrer Stelle ersetzt. Öfter aber entstand das Rathaus woanders neu. Die Burg wurde dann nach der Ablösung der daran haftenden Rechte entweder abgebrochen, oder sie fand je nach Eignung neue Verwendungszwecke als Wohnbau, Teil der Stadtbefestigung oder Lagerraum.

Diese Zeilen sind nicht mehr als eine erste flüchtige Skizze. Eine umfassende Beschäftigung mit dem Phänomen Stadt und Burg müsste nicht nur mehr in die Tiefe, sondern auch in die Breite gehen. Die Fragen nach den Burgmannensiedlungen und den Vorburgarealen sollten dabei genauso gestellt werden wie die nach der Burgwirtschaft (Höfe, Allmenden, Mühlen etc.). Ferner wären die Adelshöfe in den Städten und ihre Abgrenzung zur Stadtburg zu thematisieren. Auch das Thema des Verhältnisses von Burg- und Stadtbefestigung wurde nur gestreift. Überhaupt müsste die Frage der topografischen Lage von Burg und Stadt zueinander ausführlicher behandelt werden.

#### Résumé

Rien qu'un rapide examen des différentes villes médiévales de Suisse sous l'angle du rapport entre ville et citadelle met en lumière certains aspects.

1. Le château est certes souvent plus ancien que la ville attenante. Il existe pourtant assez d'exemples de fondations conjointes d'un château et d'une ville, pour qu'elles ne restent pas de rares exceptions, mais puissent aussi être considérées comme cas ordinaire.

- 2. La ville ne rendait pas le château superflu dans son apparence d'ensemble, ainsi cela ne peut pas être une explication pour l' apparente absence d'une citadelle.
- 3. Au contraire, on peut partir du principe qu'une ville possédait normalement une citadelle et ceci dans l'esprit d'un siège pour le seigneur de ville, ou son représentant, distinctif au niveau architectonique et fortifié séparément, qu'il s'agisse d'un château «classique», d'une cathédrale fortifiée, d'un domaine monastique emmuré ou notamment dans les villes de petite taille d'une maison forte plus ou moins fortifiée.
- 4. Avec la vague de fondation urbaine des XII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles, un type de château semble être apparu, qui est à concevoir comme partie intégrante de l'infrastructure de la ville.
- 5. Le changement de souverain impliquait en principe que le nouveau seigneur de ville reprenne le château. Mais il pouvait également conduire à une rupture: un nouveau château était construit à un autre endroit de la ville, tandis que l'ancien château était démoli et disparaissait.
- 6. La dynamique d'une municipalité croissante et politiquement fortifiée conduisait souvent à la naissance d'une forte communauté urbaine, qui faisait concurrence au seigneur de ville. Il pouvait finalement en découler la remise du château, paisible ou violente. Cette remise ne doit pas être considérée comme un acte de libération de la dominance du seigneur de ville. La plupart du temps, le Conseil cherchait ainsi à acquérir les droits de souveraineté correspondants et/ou à élargir le champ d'application du droit de cité. Par la suite le château continuait à être utilisé comme bâtiment ou il était remplacé par un hôtel de ville. Souvent pourtant, l'hôtel de ville était construit à un lieu différent. Dans tel cas le château était, après la reprise des droits y relatifs, soit détruit ou utilisé selon ses caractéristiques comme bâtiment d'habitation, partie de la fortification de la ville ou entrepôt.

Sandrine Wasem (Thoune)

# Riassunto

Una verifica superficiale delle varie città medievali della Svizzera, che si basa sul rapporto tra città e castello, permette di far luce su alcuni aspetti importanti.

- 1. Spesso il castello è più antico del tessuto urbano in cui è inserito. Tuttavia vi sono anche molti esempi in cui il castello è sorto contemporaneamente alla città. Tale fenomeno non è raro, ma può venir considerato anche come una prassi abbastanza diffusa.
- 2. La città nel suo insieme non faceva apparire il castello come una costruzione superflua. Pertanto l'assenza di un castello nel tessuto urbano non può essere ricondotta all'idea di superfluità.
- 3. Si può invece affermare che solitamente nella città esisteva un castello. Si trattava di una residenza fortificata separata dal resto della città, caratterizzata da elementi architettonici eccellenti. In queste residenze, che potevano essere un castello in senso «classico», una cattedrale fortificata, un convento cinto da mura, oppure nelle città minori anche solo una casaforte, risiedeva un balivo o un suo ministeriale.

- 4. Tra il XII e il XIV secolo, con la crescente fondazione di nuove città, sembrerebbe essere esistito anche un tipo di castello, che è da interpretare come parte integrante dell'infrastruttura urbana.
- 5. Con il passaggio di una città nelle mani di un nuovo signore, spesso il castello preesistente veniva scelto come sede da quest'ultimo. In certi casi però il signore locale faceva erigere un nuovo castello, in un altro angolo della città, mentre il fortilizio più antico, già esistente, veniva smantellato completamente.
- 6. La crescente espansione e il conseguente rafforzamento politico delle città contribuirono spesso alla nascita di potenti comuni, che entrarono in concorrenza con gli interessi del signore locale. Accadeva anche che il comune prendesse il castello con la forza, soprattutto quando il signore locale non voleva cedere il suo fortilizio alla città. Il passaggio del castello nelle mani del comune non deve essere tuttavia considerato un atto di liberazione dal dominio di un signore locale. Spesso il consiglio cittadino mirava ad appropiarsi dei diritti legati alla signoria oppure di estendere il campo di applicazione del diritto municipale. Di conseguenza il castello trovò un nuovo utilizzo oppure veniva sostituito da un palazzo comunale. Molto spesso però il municipio veniva costruito in un altro quartiere della città. Il castello, privato dei diritti feudali legati ad esso, veniva demolito, o a seconda delle esigenze trasformato in una comune abitazione, in magazzino, oppure integrato nelle opere di difesa urbane.

Christian Saladin (Basilea)

#### Resumaziun

Gia in'examinaziun superfiziala da la relaziun tranter la citad e la citadella en las differentas citads medievalas da la Svizra fa resortir in pèr aspects impurtants.

- 1. Il chastè-fortezza è savens pli vegl che la citad appartegnenta. Ma i dat era avunda exempels per la construcziun simultana dal chastè-fortezza e da la citad. Quai n'è damai betg in'excepziun rara, mabain vegn schizunt en dumonda en numerus cas.
- 2. La citad n'ha betg rendì nunnecessari il chastè-fortezza sco furma da construcziun. Quai n'explitgescha damai era betg la mancanza apparenta d'ina citadella.
- 3. Il cuntrari: ins po partir dal fatg ch'ina citad possedeva en il cas normal ina citadella, ina sedia fortifitgada separada ed architectonicamain magnifica, che appartegneva al suveran da la citad ubain a ses substitut. Quai pudeva esser in chastè-fortezza
- MARGRIT BALMER/ANDREAS MOTSCHI/DÖLF WILD, Archäologie auf dem Zürcher Lindenhof. Archäologie der Schweiz 27, 2004, Heft 1, 16–25; REINHOLD KAISER, Castrum und Pfalz in Zürich: ein Widerstreit des archäologischen Befundes und der schriftlichen Überlieferung?. In: Lutz Fenske (Hrsg.), Pfalzen Reichsgut Königshöfe. Deutsche Königspfalzen 4 (Göttingen 1996) 84–109; EMIL VOGT, Der Lindenhof in Zürich. Zwölf Jahrhunderte Stadtgeschichte auf Grund der Ausgrabungen 1937/38 (Zürich 1948).
- <sup>52</sup> ARMAND BAERISWYL, Die Topografie des städtischen Markts im Mittelalter und der Frühen Neuzeit am Beispiel süddeutscher und schweizerischer Städte. Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34, 2006, 193–210.
- 53 SCHUBIGER 1994 (wie Anm. 38); Solothurn 1990 (wie Anm. 38).

«classic», ina catedrala fortifitgada, in convent circumdà d'in mir u – surtut en citads pitschnas e fitg pitschnas – ina chasa fortifitgada.

- 4. Cun l'unda da fundaziuns da citads il 12avel fin 14avel tschientaner para d'esser sa sviluppà in tip da chastè-fortezza ch'è da considerar sco part da l'infrastructura urbana.
- 5. A chaschun da midadas da la pussanza surpigliava savens il nov suveran da la citad il chastè-fortezza. Questas midadas pudevan dentant era avair consequenzas radicalas: in nov chastè-fortezza vegniva construì en in auter lieu da la citad, entant ch'il vegl vegniva disfatg cumplettamain.
- 6. La dinamica da la citad, ch'è vegnida adina pli gronda e politicamain ferma, ha manà en blers lieus al svilup d'ina ferma communa, ch'è daventada la concurrenta dal suveran da la citad. A la fin dal cumbat vegniva il chastè-fortezza savens surpiglià a moda paschaivla u violenta. Questa surpigliada na dastg'ins dentant betg interpretar sco act da liberaziun dal suveran da la citad. Per il solit vuleva il cussegl citadin vegnir en possess dals dretgs feudals correspundents e/u extender il champ d'applicaziun dal dretg da citad. Il chastè-fortezza vegniva utilisà vinavant sco bajetg u remplazzà tras ina chasa-cumin. Pli savens è la chasa-cumin dentant vegnida erigida da nov en in auter lieu. Suenter l'aboliziun dals dretgs feudals correspundents vegniva il chastè-fortezza disfatg u utilisà tut tenor sco chasa d'abitar, part da la fortezza citadina u deposit.

Lia Rumantscha (Cuira)

#### Abbildungsnachweise:

- 1: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Max Stöckli
- 2: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Katharina Ruckstuhl
- 3: aus Frey 1996 (wie Anm. 16, 13)
- 5: Kunstmuseum Bern, Nr. A3594
- 6: aus BAERISWYL 2003 (wie Anm. 3, 35)
- 7: aus Schöpfer 2000 (wie Anm. 29, 13)
- 8: Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Eliane Schranz
- 9: Staatsarchiv Bern, AA IV, Wangen 1
- 10: aus Schubiger 1994 (wie Anm. 38, 72)

# Adresse des Autors:

Dr. Armand Baeriswyl Archäologischer Dienst des Kantons Bern Postfach 5233 3001 Bern armand.baeriswyl@erz.be.ch